Vereinte Nationen A/RES/70/262



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein 12. Mai 2016

Siebzigste Tagung Tagesordnungspunkt 5 und 116 unter Hinweisauf die Hauptverantwortung des Sicherheitsrats für die Wahrung des

in der Erkenntnis dass die Friedenskonsöledung ein inhärent politischer Prozess ist, der darauf abzielt, den Ausbruch, die Eskalation, das Wiederaufleben oder die Fortdauer von Konflikten zu verhindern, und ferner in der Erkenntnis, dass die Friedenskænsolidi rung ein breites Spektrum politischæntwicklungsbezogener und menschenrechtlicher Programme und Mechanismen umfasst,

sowie in der Erkenntnisdass ein integriertes und kohärentes Vorgehen unter den maßgeblichen politischen, Sicherheitsnd Entwicklungsakteuren inneund außerhalb des Systems der Vereinten Nationen, im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat und mit der Charta, von entscheidender Bedeutung ist, um den Frieden dauerhaft zu erhalten, und unerlässlich ist, um in von Konflikten betroffenen Ländern die Achtung der Mensche rechte zu verbessern, die Gleichstellung der Geschlechter zu fördern, die Frauen-und ju gen Menschen zu stärken, die Rechtsstaatlichkeit zu stärken, die Armut zu beseitigen, I stitutionen aufzubauen und die wirtschaftliche Entwicklung zu fördern,

unter Begrüßag der Arbeit, die die Kommission für Friedenskonsolidierung als zwischenstaatliches Beratungsorgan mit dem besonderen Auftrag und Ziel leistet, einen strategischen Ansatz und Kohärenz in die internation(e)-127(s)4eemtftren F Ben5(u)-1knsn n, I

Mitwirkung junger Menschen an den Anstrengungen zur Friedenskonsolidierung erhöhen lässt, so indem Maßnahmen zur Verbesserung der Fähigkeiten und Kompetenzen junger Menschen erarbeitet werden, gegeberlisnfa Partnerschaft mit dem Privatsektor, und Arbeitsplätze für junge Menschen zu schaffen, um aktiv zur Aufrechterhaltung des Fri dens beizutragen, und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär und die Kommission für Friedenskonsolidierung, im Rahmehrer Empfehlungen Möglichkeiten aufzuzeigen, wie junge Menschen in die Friedenskonsolidierung einbezogen werden können;

24. betonţ dass eine vorhersehbare und nachhaltige Finanzierung der Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Friedenskon39k0210.00213 690.025 Twin die Fr3(ed)-46(n)8(72-1.15